

mehr und mehr in den Hintergrund. Der Kurfürst war derart in die große Politik verwickelt, daß er für die Leiden weiter Untertanenkreise wenig Fürsorge ausbringen konnte. Seine Beteiligung an den Kämpfen, die Verheerungen, die Schweden und Kaiserliche abwechselnd in seinen Erblanden anrichteten, wir brauchen nur an Köpchenbrod das Brand von 1635 zu denken, nahmen ihn und seine Verwaltung ganz in Anspruch. Dazu mochte noch kommen, daß innerhalb seiner Umgebung Interessen obwalteten, die einer Aufhebung des Ediktes von 1623 zu Gunsten der Schuldner zuwider liefen. Die Gläubiger hatten also unerwartet viel Zeit, ihre wucherischen Forderungen rigoros einzutreiben und damit die Kriegsläden noch zu vergrößern.

Erst nach dem Friedensschlusse von Osnabrück/Münster kam man, nach rund 30 Jahren am 29. Januar 1653 auf dem Landtage zu Dresden auf diesen Punkt zurück. Man verlangte, „daß das im Jahre 1623 publizierte Münzedit . . . gänzlich cassiret, die dadurch suspendirte Landes Constitution Churfürst Augusts völlig zur Oberbanz wiederum gebracht, und nach deren Inhafte, die noch schuldigen leichten Gelder ad tempus contractus reduciret werden möchten“.

Trotz dieses „Landes-Gravamens“ konnte sich der Kurfürst auch da noch nicht entschließen, die offensibare Ungerechtigkeit von 1623 aus der Welt zu schaffen. Es dauerte noch weitere 3 Jahre bis er sich zur endlichen Ordnung der Nachwehen der Ripper und Wipperzeit aufraffte und in seiner allgemeinen Landesverordnung vom 25. Juli 1658 die Constitution Kurfürst Augusts von 1572 wieder in Kraft setzte. Er bestimmte, daß die noch schwebenden Schulden aus den Jahren 1619—23 entsprechend dem wahren Werte des Geldes zu damaliger Zeit bezahlt werden sollten. In Zweifelsfällen, in denen der wahre Wert der aufgenommenen Schuld nicht zu ermitteln, wurde der Taler zu 5 Gulden Wert angenommen. Damit war die Bezahlung der nach dreißig und mehr Jahren noch schwebenden Schuldenposten endgültig geregelt. Für die innerhalb dieser langen Zeit schon mit gutem Gelde bezahlten Schulden jedoch hatte es sein Bewenden! „Was allbereit hiebevorn mit schwerem Gelde bezahlt und gutgethan, . . . dabey hat es auch nicht unbillig sein Verbleiben und ist darwieder mit neuer Plage und Rechtliehen Vorbringen niemand zuzulassen.“

Die Inflationsgewianler von 1623 konnten sich also ungestört ihres bisher eingehheimsten Staubes weiter erfreuen und so wie es heute ein vergebliches Verlangen ist, daß die in der Inflation entwerteten Reichsbanknoten in irgend einer Form aufgewertet werden, so war es damals nicht möglich von den Unsummen, die man den wucherischen Gläubigern hatte entsprechend dem Edikt von 1623 opfern müssen, einen Teil zu retten.

In den Leipz. Neust. Nachr. schrieb am 14. 4. 27 Prof. D. Dr. Ernst Kroker in seiner Abhandlung: Leipzigs Bankrott vor 300 Jahren folgende Sätze:

„Während nach dem Westkriege zahlreiche Schuldner die Inflation dazu benützten,

die auf ihren Grundstücken ruhenden Hypotheken und andere Schulden in ganz minderwertigem Gelde abzustößen, wozu der neue Staat mit dem erstaunlichen Rechtsgrundsatz: Mark bleibt Mark Ja und Amen sagte, war das vor 300 Jahren nicht möglich. Einen solchen Schwindel duldete damals der Staat nicht. In Sachsen bestand seit 1. 2 ein Gesetz, das über die Rückzahlung von Schulden bestimmte: Auch wenn sich der Geldwert inzwischen geändert hat, muß doch das Kapital in demselben Wert zurückgestellt werden, den es hatte, als es ausgeliehen wurde. Damals galt also der Grundsatz: Kapital bleibt Kapital. Deshalb handelte es sich auch in dem Regensburger Reichstagsabschiede, der am 17. Mai 1654 den Schuldenausgleich nach dem Dreißigjährigen Kriege zu ordnen versuchte, nicht um eine Aufwertung zugunsten der vom Staate entrechteten Gläubiger, sondern um Zahlungserleichterungen zugunsten der durch den langen Krieg geschädigten Schuldner. Das kurfürstliche Mandat, das am 25. Juli 1658 diesen Reichstagsabschied für Sachsen durchführte, enthält sogar eine Bestimmung, die unserer Aufwertungsgesetzgebung gerade entgegen gesetzt ist: Wie nämlich die Schulden zurückzahlen seien, die in den vorhängnisvollen Jahren 1620 bis 1623 in minderwertigem Gelde aufgenommen worden waren. Auch hier wurde an dem Gesetz von 1572 (Kapital bleibt Kapital) festgehalten, und die Inflationssummen wurden nach einem gerechten Maßstabe reduziert. So wurde in Deutschland vor 300 Jahren nach einem dreißigjährigen Kriege, der das ganze Land verwüstet und in die äußerste Armut gestürzt hatte, das Recht gehandhabt.

Man trifft die in den vorstehenden Zeilen ausgesprochene Behauptung, daß der Staat von 1623 bezw. 1658 gerechter gewesen sei als der von 1923 des öfteren auch anderweitig an und der unbefangene Leser, zumal wenn er zu den Tausenden und Abertausenden Inflationsgeschädigter gehört, stimmt gern der Ansicht zu, daß die so vielgerühmte gute alte Zeit auch hierin viel besser und gerechter gewesen sei als die heutige. Es lieft sich sehr schön, daß das alte Gesetz von 1572, Kapital bleibt Kapital damals so streng gehandhabt worden sei und den Gläubiger vor den Ausbeutungen gerissener Schuldner bewahrt habe. Aber wie Dr. Kroker in seinem Artikel einfach die Tatsache negiert, daß dieses Gesetz des Vaters August während und Jahrzehntelang nach der Ripper und Wipperzeit außer Kraft gesetzt war und erst, nachdem Tausende der Ausbeutung der Ripper und Wipperwucherer zum Opfer gefallen, mit Widerstreben in Kraft gesetzt wurde, so tun es mit ihm auch Andere, die eine Parallele zwischen dem Ripper und Wipper und der kurzvergangenen Inflation unseligen Angedenkens ziehen. Wenn das geschieht, so muß es auch in einer alle damaligen Verhältnisse berücksichtigenden Weise getan werden, soll nicht ein falsches, unwahres Bild dieser Vorgänger unserer zeitgenössischen Währungsatastrophe entstehen.

Es soll hier durchaus nicht eine Polemik über das Für und Wider der Auf-

wertung der in der Inflation verlorenen Gelder entfesselt werden. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß die damalige Zeit durchaus nicht den Heiligenschein einer vorbildlichen gerechten Behandlung des Opfer einer vom Staate entfesselten Währungsatastrophe verdient, für deren Folgen der selbe in weit größerem Maße verantwortlich war, als das heutige Deutsche Reich für Verpflichtungen einer untergegangenen Staatsform.

Benutzte Literatur:

Sparmann, Dresden im Dreißigjährigen Kriege.

Kloppsch, Versuch einer Chursächs. Münzgesch. 1780.

Wuttke, Zur Ripper und Wipperzeit in Kurachsen.

Kinder des Lichts.

Je vollkommener ein Wesen, in der höheren Kreise seines Daseins greift der Einfluß des Lichtes. Wenn uns das Licht bedürfnis, der Lichtkurier eines Lebens einen Gradmesser seiner Entwicklung und Bildungsamkeit darstellt, dann gewinnen die pflanzlichen Lebewesen unter besondere Aufmerksamkeit. Sie stehen ganz und gar unter dem Einfluß der Sonne. Licht bewirkt bei ihnen selbst das, was man bei den Pflanzen als das seltsamste erschaut: Bewegungen! Die ersten Sonnenstrahlen wecken die Schläfer. Die Blumen recken ihr Köpchen hoch und ordnen ihr prunkvolles Gewand, das nächtens sorglos in den schützenden Schrank des Blumenkelches gepackt war, breiten es rund und recht auffällig, als sollte Brautschau gehalten werden. Das Licht also ruft die Blumen wie die Lanzschläfer unter den Menschen. Die einen aber träumen lange, die anderen Frühauflieger.

Daß die Frühauflieger (zu denen der Wiesenbocksbart gehört, der schon zwischen drei und vier Uhr morgens seine gelben Blütenaugen öffnet) bis zum späten Nachmittag müde geworden, ein Mittagschlöchen halten, will uns zwar merkwürdig vorkommen; aber es ist so. Der herrliche Vormittagssternhimmel unserer Wiesen und Aesfelder ist am Nachmittag wie ausgeleuchtet. Vor allem haben sich die zahllosen Einzelblütchen der Wenzelnköpchen, die früh zwischen fünf und sechs aufgerichtet waren, stramm ausgerichtet und werden nun vom grünen Kelch umhüllt, sind also dem Blick entzogen. Die meisten Pflanzen wollen, wie es sich gehört, abends schlafen, sobald die Sonne zur Rüste geht.

Abgesehen von einigen Nachtschwärmer! Die gibt es auch im zarten Reich der Flora. Botanische Gärten lassen sie uns sehen: die berausenden Blüten eines baumartigen Stachelbells auf Peru, die poetische Lotusblume des Nil und die grandiose Victoria regia des Amazonasstromes. Und ist nicht eine Pflanze als „Königin der Nacht“ (Cereus grandiflorus) recht eigentlich berühmt? Sie gehört den Kakteen an, die aus Westindien zu uns gekommen sind.